



**Turn- und Sportverein e.V.**  
**84428 Buchbach**  
Jahnstraße 7  
TSV-Sportheim

Buchbach, 25.11.2022

**EINLADUNG**  
zur außerordentlichen Hauptversammlung  
am Donnerstag, 08. Dezember 2022  
um 19:00 Uhr  
im neuen Vereinsheim

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Satzungsänderungen wie im Anhang
3. Neuwahlen
4. Wünsche und Anträge

**Alle Vereinsmitglieder sind dazu herzlich eingeladen!**

Der Kommissarische Vorstand

## Anhang 1: Satzungsänderung

Alt		Neu	
<b>§3</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>§3</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Auf Vorschlag des <i>geschäftsführenden</i> Vorstandes können weitere Ordnungen erlassen werden.		Auf Vorschlag des Vorstandes können weitere Ordnungen erlassen werden.	
<b>§7</b>	<b>Beiträge</b>	<b>§7</b>	<b>Beiträge</b>
Ziffer. 1: Der <i>monatliche</i> Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.		Ziffer. 1: Der <i>jährliche</i> Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.	
<b>§8</b>	<b>Stimmrecht und Wählbarkeit</b>	<b>§8</b>	<b>Stimmrecht und Wählbarkeit</b>
Ziffer. 2: (Vereinsjugendleiter) ... Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr <i>bis vollendeten 18. Lebensjahr</i> .		Ziffer. 2: (Vereinsjugendleiter) ... Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	
<b>§9</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>§9</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>
Ziffer. 4.: Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse <i>und durch Ortsanschlag</i> . <i>In den Vereinsaushängekästen soll auf Mitgliederversammlungen jeweils besonders hingewiesen werden.</i>		Ziffer. 3.: Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse	
Zählweise 5 bis 7		Zählweise 4 bis 6	
Ziffer 8: Anträge können gestellt werden: a) von den Mitgliedern b) vom Vorstand c) <i>vom Mitarbeiterkreis</i> d) von Abteilungen		Ziffer 7: Anträge können gestellt werden: a) von den Mitgliedern b) vom Vorstand c) von Abteilungen	
Zählweise 9 bis 10		Zählweise 8 bis 9	
<b>§10</b>	<b>Mitarbeiterkreis</b>	<b>Entfällt, zählweise wird fortgesetzt</b>	
Zum <i>Mitarbeiterkreis</i> gehören: a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes, b) die Übungsleiter, c) die Abteilungskassiere, die Jugendleiter und die übrigen gewählten Mitglieder der Abteilungen, d) der Vereinsjugendsprecher, e) die Vereinsjugendsprecherin, f) die Betreuer, Platz- und Hauswarte und Platzkassiere, g) die Schiedsrichter und Kampfrichter, h) die Vertreter in Fachgremien des Sportes auf Kreis- und Landesebene und i) die Kassenprüfer. <i>Festgelegte, turnusmäßige Zusammenkünfte des Mitarbeiterkreises, am besten jeden Montag, sollten stattfinden, im die kontinuierliche Arbeit des Gesamtvereines zu fördern.</i>			
<b>§11</b>	<b>Vorstand</b>	<b>§10</b>	<b>Vorstand</b>
Der Vorstand arbeitet a) als <i>geschäftsführender</i> Vorstand: <i>bestehend aus</i> dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vereinsjugendleiter, dem Schriftführer, dem Hauptkassier und dem Geschäftsführer.  b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der einzelnen Abteilungen, der Vereinsjugendleiterin und den Ressortleitern.		Der Vorstand arbeitet mit: a) dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schriftführer dem Hauptkassier dem Vereinsjugendleiter, wenn gewählt dem Geschäftsführer, wenn gewählt  b) dem Vorsitzenden oder Sprecher der Vorstand-schaft dem Stv. Vorsitzenden oder Stv. Sprecher der Vorstand-schaft, wenn ernannt den Vorsitzenden bzw. Stv. Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen dem Schriftführer dem Hauptkassier dem Geschäftsführer, wenn gewählt	

## Anhang 1: Satzungsänderung

	dem Vereinsjugendleiter, wenn gewählt den Ressortleitern, wenn ernannt
Ziffer. 2: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben....	Ziffer. 2: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ODER <i>Besteht der Vorstand aus mehreren Personen (§26 BGB), Sprecher oder Vorsitzender der Vorstandschaft und die Vorsitzenden der Abteilungen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands</i>
Ziffer. 3: Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendleiterin werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit der Satzung.) Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 9 Zi 4 der Satzung. <i>Die Wahl der Vereinsjugendleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</i>	Ziffer. 3: Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendleiterin werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit der Satzung.) Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 9 Ziffer 4 der Satzung.
Ziffer 4 Die Ressortleiter werden vom Gesamtvorstand gewählt. <i>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</i>	Ziffer 4 Die Ressortleiter werden vom Vorstand ernannt
Ziffer 5 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand dazu berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, zu berufen.	Ziffer 5 Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. <i>Sprecher</i> geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand dazu berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl zu berufen. <i>Bei Abstimmungen hat jede Abteilung des Vereins, vertreten durch ihren Vorsitzenden bzw. stv. Vorsitzenden und der Vorsitzende bzw. Sprecher der Vorstandschaft sowie sein Stellvertreter eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter</i>
Ziffer 7 Der <i>geschäftsführende</i> Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der <i>Gesamtvorstand</i> ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.	Ziffer 7 Der Vorsitzende bzw. Sprecher der Vorstandschaft ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig sind. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des Vorsitzenden bzw. <i>Sprechers</i> der Vorstandschaft laufend zu informieren
Ziffer 8 Die Mitglieder des <i>geschäftsführenden</i> Vorstandes und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.	Ziffer 8 Die Mitglieder des Vorstandes und der Ressortleiter haben das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
Ziffer 10 <i>Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt.</i>	Ziffer 10 <i>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorsitzenden der Vorstandschaft bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis, entsprechend die Nachfolger gewählt worden sind</i>
Ziffer 12 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden kann per Akklamation erfolgen, sofern sich kein anwesendes Mitglied dagegen ausspricht. Ansonsten erfolgt die	Ziffer 12 a. Der 1. und 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt und kann per Akklamation erfolgen, sofern sich kein anwesendes Mitglied

## Anhang 1: Satzungsänderung

<p>Wahl per Stimmzettel. Die Wahl der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann per Akklamation erfolgen.</p>		<p>dagegen ausspricht. Ansonsten erfolgt die Wahl per Stimmzettel.</p> <p><i>b. Stehen definitiv keine Kandidaten für den 1. und 2. Vorsitzenden zur Verfügung wird der 1. und 2. Vorsitzende bzw. Sprecher der Vorstandschaft vom Vorstand gewählt oder ernannt</i></p> <p>Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann per Akklamation erfolgen.</p>	
§12	<b><u>Abteilungen</u></b>	§11	<b><u>Abteilungen</u></b>
<p>Ziffer. 1, Block 2 ... Die <i>Abteilungen</i> werden durch <i>Abteilungsleiter</i>, seinen Stellvertreter, den Kassier (bei Abt. mit eigener Kassenführung) den Jugendleiter und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen wird, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.</p>		<p>Ziffer. 1, Block 2 ... Die <i>Abteilungen</i> werden durch den <i>Vorsitzenden</i> der jeweiligen Abteilung und seinen Stellvertreter, den Kassier (bei Abt. mit eigener Kassenführung) den Jugendleiter und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen wird, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen</p>	
<p>Ziffer. 2 <i>Abteilungsleiter</i>, Stellvertreter, Kassier, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der <i>Abteilungsleiterversammlung</i> gewählt.....</p>		<p>Ziffer. 2: <i>Vorsitzender</i>, Stellvertreter, Kassier, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der <i>Abteilungsversammlung</i> gewählt.....</p>	
§17	<b><u>Ordnungen und Satzungen</u></b>	§16	<b><u>Ordnungen und Satzungen</u></b>
<p>... Ordnungsänderungen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden <i>und bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung</i></p>		<p>... Ordnungsänderungen können vom Vorstand beschlossen werden</p>	